Habilitationsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg (HabilO)

Vom 14. April 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. November 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaften am 14. April 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Habilitationsordnung genehmigt.

§ 1

Ziel der Habilitation

- (1) Die besondere Befähigung zur selbstständigen Forschung im Fach Rechtswissenschaft kann vor der Fakultät für Rechtswissenschaft in dem nachfolgend geregelten Habilitationsverfahren nachgewiesen werden.
- (2) Über die Lehrbefähigung wird gemäß $\S17$ dieser Ordnung gesondert entschieden.

§2

Habilitationsleistungen

Der Nachweis der Fähigkeit zur selbstständigen Forschung wird durch eine Habilitationsschrift in Gestalt einer Monographie, durch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen durch eine herausragende Dissertation sowie durch ein Kolloquium erbracht. Bestehen die Habilitationsleistungen in Anteilen an gemeinschaftlicher Forschung, so müssen die Anteile in den Schriften durch die Autorinnen bzw. Autoren in der Weise gekennzeichnet werden, dass sie deutlich abgrenzbar sind, damit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller als eigene Leistung zugeordnet werden können und so selbstständig bewertbar sind.

§3

Anzeige der Habilitationsabsicht

Die Absicht, eine Habilitationsschrift anzufertigen und die Zulassung zum Habilitationsverfahren zu beantragen, soll der Dekanin bzw. dem Dekan spätestens sechs Monate vor Stellung des Antrags nach § 4 schriftlich angezeigt werden.

§ 4

Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist beim Dekanat schriftlich einzureichen. In ihm sind die Fächer zu bezeichnen, für welche die Forschungsbefähigung nachgewiesen werden soll.
 - (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. die in deutscher Sprache abgefasste Habilitationsschrift als gebundener Ausdruck sowie zusätzlich auf einem üblichen elektronischen Datenträger bzw. in gleicher Form die sonstigen schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 2,
- ein in deutscher Sprache verfasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die wissenschaftliche Fortbildung nach Abschluss des Hochschulstudiums Auskunft gibt,
- 3. die Promotionsurkunde und die Dissertation,
- 4. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
- 5. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Habilitation bereits an einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Fakultät versucht hat,
- bei aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit entstandenen Habilitationsleistungen die Angaben nach § 2 Satz 2 und die Namen der anderen Verfasserinnen und Verfasser.
- die eidesstattliche Versicherung, dass die Habilitationsleistungen ohne fremde Hilfeleistung angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind,
- 8. die Angabe, ob ein Mitglied der Fakultät die Betreuung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers übernommen hat,
- Nachweise über die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2.
- (3) Die Habilitationsschrift ist in mindestens drei gebundenen Exemplaren einzureichen. Der ständige Ausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag zulassen, dass die Habilitationsschrift in englischer Sprache angefertigt wird.

(4) Bei veröffentlichten Schriften genügt es, wenn sie auf Anforderung des Habilitationsausschusses vorgelegt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Habilitationsverfahren im Fach Rechtswissenschaft wird auf Antrag zugelassen, wer
- ein Studium der Rechtswissenschaft an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt und
- den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf Grund einer herausragenden Dissertation erworben hat.
- (2) Der ständige Ausschuss kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 2 und dem Erfordernis, dass die Dissertation herausragend sein muss, Befreiung erteilen.
- (3) Ein außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbener Grad einer Doktorin oder eines Doktors oder eine entsprechende andere Prüfung kann vom ständigen Ausschuss als ausreichende Voraussetzung für die Habilitation anerkannt werden, wenn der Grad unter Bedingungen erworben wurde bzw. die Prüfung unter Bedingungen bestanden wurde, die den für den Erwerb des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg geltenden Bedingungen gleichwertig sind.

§6

Ausschlussgründe

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren muss versagt werden
- wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an anderer Stelle einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, oder
- 2. wenn der Habilitationsantrag unvollständig ist oder ihm nicht alle notwendigen Unterlagen (§ 4) beigefügt sind und wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller trotz Fristsetzung durch die Dekanin oder den Dekan den Antrag und die Unterlagen nicht vervollständigt. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Versäumnis nicht zu vertreten, so setzt die Dekanin oder der Dekan ihr oder ihm eine neue Frist.
 - (2) Die Zulassung kann versagt werden,
- wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem früheren Habilitationsverfahren an einer anderen Universität ohne Erfolg geblieben ist oder
- 2. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. § 49 des Bundeszentralregistergesetzes gilt entsprechend. Die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern, gegen die wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, kann bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt werden. Über die Zurückstellung entscheidet der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7

Zulassung zum Habilitationsverfahren

Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, ist der Bescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§8

Habilitationsausschuss

- (1) Nach der Zulassung gemäß § 7 setzt die Dekanin bzw. der Dekan einen Habilitationsausschuss ein. Dieser trifft im weiteren Verfahren alle Entscheidungen; § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Ausschuss besteht aus der Dekanin als Vorsitzender bzw. dem Dekan als Vorsitzendem und elf weiteren Mitgliedern, die von der Dekanin bzw. dem Dekan ernannt werden. Soll die Dekanin bzw. der Dekan aus fachlichen Gründen Mitglied des Habilitationsausschusses sein, so werden ihre bzw. seine Aufgaben nach dieser Ordnung von einer Prodekanin bzw. einem Prodekan wahrgenommen. Die bzw. der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. Als Ausschussmitglieder können bestellt werden:
- die Professorinnen und Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaft;
- die Professorinnen und Professoren, die nicht mehr der Fakultät für Rechtswissenschaft angehören, aber in der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Fakultät die Betreuung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers übernommen haben;
- andere im Fach Rechtswissenschaft habilitierte Mitglieder der Fakultät;
- auswärtige Gutachterinnen und Gutachter der schriftlichen Habilitationsleistung.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses sollen so ausgewählt werden, dass sechs einen möglichst engen Bezug in der Forschung zu den Fachgebieten haben, für welche die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Befähigung gemäß § 1 Absatz 1 nachweisen will. Das Fakultätsmitglied, das die Betreuung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers übernommen hat, soll dem Habilitationsausschuss angehören. Ferner ernennt die Dekanin bzw. der Dekan zwei Ersatzmitglieder des Ausschusses und legt die Reihenfolge des Nachrückens in Fällen der Verhinderung von Ausschussmitgliedern fest.

- (3) Die übrigen Professorinnen und Professoren der Fakultät können durch eine entsprechende Anzeige an die Dekanin bzw. den Dekan stimmberechtigte Mitglieder des Habilitationsausschusses werden. Diese Anzeige kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Mitteilung über die Einsetzung des Ausschusses erfolgen. Nach Ablauf der Frist ist eine stimmberechtigte Teilnahme einer Person aus dem genannten Personenkreis nur noch möglich, wenn diese ein zusätzliches schriftliches Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung eingereicht hat.
- (4) Die Mitgliedschaft im Habilitationsausschuss endet erst mit der abschließenden Prüfungsentscheidung. Verlässt ein Mitglied des Ausschusses zuvor die Fakultät, so endet seine Mitgliedschaft vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 3 Nummer 2.
- (5) Die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät sind zu den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme zugelassen.
- (6) Ohne Stimmrecht können an den Sitzungen des Ausschusses je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden der Fakultät teilnehmen. Die Teil-

nahme bedarf der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans.

§9

Verfahren des Habilitationsausschusses

- (1) Über die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung entscheidet der Habilitationsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Die Schlussabstimmungen über schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erfolgen geheim. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Ungültige Stimmen werden als ablehnende Stimmen gewertet.
- (3) Im übrigen gelten die Regelungen der Grundordnung entsprechend.

§ 10

Beurteilung der Habilitationsschrift

- (1) Zur Beurteilung der Habilitationsschrift bzw. der sonstigen Habilitationsleistungen bestellt der Habilitationsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Kreis der in § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummern 1 bis 3 genannten Personen. Der Habilitationsausschuss kann zusätzlich auswärtige Professorinnen oder Professoren um die Erstattung von Gutachten bitten. Werden mehr als zwei Gutachter bestellt, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine entsprechende Anzahl weiterer Exemplare der Habilitationsleistungen nachreichen.
- (2) Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten. Sie müssen eine näher begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift bzw. eine Beurteilung der sonstigen Habilitationsleistungen enthalten.
- (3) Erst- und Zweitgutachten sollen innerhalb von drei Monaten erstattet werden.
- (4) Die Gutachten sind jedem Ausschussmitglied in einfacher Ausfertigung auszuhändigen. Die Habilitationsschrift wird den Ausschussmitgliedern im Umlaufverfahren zur Einsichtnahme überlassen. Die Gutachten und auf Anforderung auch die Habilitationsschrift werden den übrigen Professorinnen und Professoren der Fakultät im Umlaufverfahren überlassen. Die Dekanin bzw. der Dekan wirkt auf eine zügige Beendigung des Umlaufverfahrens hin.
- (5) Nach der Beendigung des Umlaufverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss nach Aussprache darüber, ob die schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen im Sinne von § 1 anerkannt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist von der Dekanin oder dem Dekan bzw. einem beauftragten Mitglied des Ausschusses schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bestehen gegen die Annahme der schriftlichen Leistungen als ausreichende Habilitationsleistung erhebliche Bedenken, traut der Habilitationsausschuss aber der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu, dass sie oder er in angemessener Frist eine wesentlich verbesserte Fassung vorlegen wird, so kann der Habilitationsausschuss die Schriften der Antragstellerin oder dem Antragsteller ohne Entscheidung in der Sache zur Überarbeitung zurückreichen. Dafür ist eine Frist von mindestens sechs Monaten und längstens zwei Jahren zu beschließen; sie kann auf Antrag vom Habilitationsausschuss verlängert werden. Reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller die Schrift nicht bis zum Ablauf der Frist wieder ein, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.

§ 11

Kolloquium

- (1) Hat der Habilitationsausschuss die schriftliche Leistung als ausreichend anerkannt, findet eine mündliche Prüfung in der Form eines Kolloquiums mit wissenschaftlichem Vortrag und anschließender Diskussion statt. Für den Vortrag hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller noch vor dem Beschluss über die schriftliche Leistung drei zur allgemeinen Diskussion geeignete Themen vorzuschlagen, die in der Habilitationsschrift oder den sonstigen Leistungen nicht oder nicht näher behandelt worden sind. Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Eignung der Themen und wählt für das Kolloquium eines aus. Wird ein Thema oder werden mehrere Themen als ungeeignet bewertet, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller insoweit neue Themen benennen.
- (2) Das Dekanat teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller das ausgewählte Thema mindestens vier Wochen vor dem Vortragstermin mit. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann nach Mitteilung des ausgewählten Themas auf die Einhaltung der Frist verzichten.
 - (3) Das Kolloquium ist fakultätsöffentlich.
- (4) Der Vortrag soll etwa 45 Minuten dauern. Er soll die Fähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers belegen, einen wissenschaftlich bedeutsamen Sachverhalt vertieft vorzutragen und zu erörtern. In dem Vortrag muss eine eigenständige These entwickelt werden.
- (5) An den Vortrag schließt sich eine Diskussion unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses an. Allen zugelassenen Teilnehmern an der Vortragsveranstaltung steht das Fragerecht zu.

§ 12

Entscheidung über den Habilitationsvortrag

- (1) Nach dem Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss über die Anerkennung als mündliche Habilitationsleistung.
- (2) Beschließt der Habilitationsausschuss die Anerkennung als Habilitationsleistung, so entscheidet er anschließend über die Fächer, für welche die Fähigkeit nach §1 Absatz 1 nachgewiesen ist. Die Entscheidung wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der Dekanin bzw. dem Dekan unverzüglich mitgeteilt.
- (3) Lehnt der Habilitationsausschuss die Anerkennung als Habilitationsleistung ab, so ist die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der Dekanin bzw. dem Dekan unverzüglich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist zusätzlich innerhalb von zwei Wochen von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Habilitationsausschuss bestimmt eine Frist für ein erneutes Kolloquium. § 11 gilt für das erneute Kolloquium entsprechend. Ein weiteres Kolloquium ist ausgeschlossen.

§ 13

Vollzug der Habilitation

- (1) Die Habilitation wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Aushändigung einer von ihr oder von ihm unterschriebenen und mit dem Fakultätssiegel versehenen Urkunde über die Habilitation vollzogen.
- (2) Mit der Habilitation wird die Forschungsbefähigung zuerkannt.

§ 14

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muss veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann durch die Dekanin bzw. den Dekan Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung erteilt werden.
- (2) Die oder der Habilitierte muss dem Dekanat zwei Pflichtexemplare einliefern, wenn die Habilitationsschrift im Buchhandel vertrieben wird. Ist das nicht innerhalb von fünf Jahren nach der mündlichen Habilitationsleistung geschehen, so müssen von der oder dem Habilitierten 50 Druckexemplare eingereicht werden. Die Frist nach Satz 2 kann auf Antrag um längstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 15

Rücknahme der Habilitation

Die Habilitation ist von der Dekanin bzw. dem Dekan zurückzunehmen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt ist. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rücknahme ist der bzw. dem Habilitierten mit Gründen schriftlich mitzuteilen und der Universitätspräsidentin bzw. dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

§ 16

Erneuter Antrag auf Habilitation

Ein erneuter Antrag auf Habilitation kann nur einmal und frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der bestandskräftigen Ablehnung des Habilitationsantrags gestellt werden. Der Antrag setzt die Vorlage neuer Habilitationsleistungen (§ 2) voraus.

§ 17

Nachhabilitation

Soll die Forschungsbefähigung nach Abschluss des Habilitationsverfahrens nachträglich auf weitere Fächer erweitert werden, so geschieht dies in einem auf Antrag des bzw. der Habilitierten einzuleitenden neuen Verfahren, für das die vorstehenden Vorschriften entsprechend gelten. Der Antrag setzt die Vorlage neuer Habilitationsleistungen (§ 2) voraus.

§ 18

Lehrbefähigung

- (1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft verleiht habilitierten Personen auf Antrag die Lehrbefähigung als "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" in den von ihnen angegebenen Fächern.
- (2) Der Antrag setzt voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mindestens acht Semesterwochenstunden in der akademischen Lehre tätig gewesen ist.
- (3) Der Antrag kann mit dem Habilitationsantrag nach § 4 dieser Ordnung verbunden oder von durch die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg habilitierten Personen gesondert gestellt werden. Er ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan einzureichen. Ihm sind beizufügen
- eine Bezeichnung der Fächer, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird,
- Nachweise über bisherige Lehrveranstaltungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,

- 3. bei gesondertem Antrag der Nachweis über die Habilitation durch die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiung von der Vorlage der Nachweise gemäß Absatz 3 Nummer 2 erteilen.
- (5) Über die Lehrbefähigung entscheidet der Habilitationsausschuss. Bei einem der Habilitation nachfolgenden Antrag ist ein neuer Habilitationsausschuss zu bilden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften dieser Ordnung über das Habilitationsverfahren sinngemäß.
- (6) Der Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Habilitationsleistungen. Er kann zusätzlich beschließen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen gesonderten wissenschaftlichen Vortrag oder eine gesonderte Vorlesung vor Studierenden zu halten hat.
- (7) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist berechtigt, an der Universität Hamburg im Fach Rechtswissenschaft selbstständig zu lehren. Sie bzw. er ist verpflichtet, dauerhaft mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Fakultät für Rechtswissenschaft zu lehren und an akademischen Prüfungen teilzunehmen.
- (8) Von den Verpflichtungen des Absatzes 7 Satz 2 kann die Dekanin bzw. der Dekan auf Antrag befreien, sofern die Privatdozentin bzw. der Privatdozent an einer anderen Fakultät tätig ist oder ein Verhinderungsgrund vorliegt, der eine Erfüllung der Verpflichtungen unmöglich macht.
- (9) Kommt die Privatdozentin oder der Privatdozent ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtung ohne Dispens ein Semester lang aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht nach, verliert sie oder er die Rechte aus den Absätzen 1 und 7.

§ 19

Ständiger Ausschuss

- (1) Der ständige Ausschuss besteht aus vier der in §8 Absatz 2 Nummern 1 und 3 genannten Personen.
- (2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt.
- (3) Der ständige Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit.
- (4) Der ständige Ausschuss entscheidet über die Anträge nach § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 5 Absatz 3. Die Anträge setzen die Zulassung zum Habilitationsverfahren nicht vor-
- (5) Der ständige Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für Anträge auf Zulassung zum Habilitationsverfahren, die nach ihrem Inkrafttreten bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingehen. Habilitationsanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden sind, werden nach der Habilitationsordnung vom 7. Juli 1999/14. Mai 2001 (Amtl. Anz. 2001 Nr. 82 S. 2458) abgewickelt.

Hamburg, den 22. November 2010

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 2676